



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Sozialversicherungen BSV**

# **Nachtrag 1 zum Kreisschreiben über die Quellensteuer (KSQST)**

Gültig ab 1. Januar 2022

318.108.0501 d KSQST

12.21

## **Vorwort zum Nachtrag 1, gültig ab 1. Januar 2022**

Der vorliegende Nachtrag 1 enthält die auf den 1. Januar 2022 in Kraft tretenden Änderungen. Insbesondere werden die Bestimmungen an die Terminologie an das ab dem 1. Januar 2022 geltende stufenlose Rentensystem der Invalidenversicherung angepasst.

Für die Festlegung des satzbestimmenden Einkommens bei IV-Renten mit Anspruchsbeginn ab 1. Januar 2022 wird der maximale Rentenbetrag der anzuwendenden Skala durch den prozentualen Anteil einer ganzen IV-Rente dividiert und mit 100 multipliziert. Bei weiterbestehenden Renten nach dem bisherigen Viertel-Rentensystem entspricht der Divisor dem entsprechenden Bruchteil der Rente (25, 50 oder 75).

Mit dem Vermerk 1/22 unter jeder betreffenden Randziffer wird auf die Änderung hingewiesen.

## Abkürzungen

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
BFS	Bundesamt für Statistik
BGSA	Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer
DBA-D	Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
EO	Erwerbsersatzordnung
EOG	Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
FamZG	Bundesgesetz über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen
ff.	fortfolgende
FLG	Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung

KSTI	Kreisschreiben über die Taggelder der Invalidenversicherung
QStV	Verordnung des EFD über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer
RWL	Wegleitung über die Renten (RWL) in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
Rz	Randziffer
SAK	Schweizerische Ausgleichskasse
SSEE	Soziale und wirtschaftliche Lage der Studierenden
StHG	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden
VOSA	Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit
WEO	Wegleitung zur Erwerb ersatzordnung für Dienstleistende und Mutterschaft
WBB	Wegleitung über den Bezug der Beiträge in der AHV, IV und EO

- 1001  
1/22 Gemäss Art. 84 Abs. 2 Bst. b DBG und Art. 3 Abs. 1 QStV sind alle Ersatzeinkünfte aus Arbeitsverhältnissen sowie aus Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung der Quellensteuer unterworfen. Insbesondere gehören dazu Taggelder, Entschädigungen, prozentuale Anteile einer ganzen IV-Rente und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen sowie Familienzulagen.
- 1013  
1/22 Ausnahme bilden Fälle, in welchen Grenzgängern eine Mutterschaftsentschädigung, Vaterschaftsentschädigung, Betreuungsentschädigung, eine Entschädigung für Jugend- und Sport-Kursteilnehmende nach dem EOG oder Familienzulagen ausgerichtet werden. Für die Erhebung der Quellensteuer auf diesen Entschädigungen sind die inländischen Ausgleichskassen zuständig.
- 1014  
1/22 Grundsätzlich muss auf Taggeldern und IV-Renten mit einem prozentualen Anteil einer ganzen Rente sowie auf Familienzulagen, welche den in Rz 1004-1010 genannten Personen ausgerichtet werden, die Quellensteuer abgezogen werden, sofern es sich dabei um Ersatzeinkünfte handelt, welche an eine Erwerbstätigkeit anknüpfen. Rz 1009 bleibt vorbehalten.
- 1015  
1/22 Das kleine Taggeld der IV stellt in der Regel kein Ersatz-einkommen dar, da es an Versicherte in der erstmaligen beruflichen Ausbildung sowie an minderjährige Versicherte, die noch nicht erwerbstätig waren, ausgerichtet wird. Dagegen stellt das kleine Taggeld, das für eine erstmalige berufliche Ausbildung im Anschluss an eine vorausgegangene Erwerbstätigkeit ausgerichtet wird, ein quellensteuerpflichtiges Ersatz-einkommen dar (vgl. [Rz 0203, 2301 ff KSTI](#)).
- 1015.1  
1/22 Das kleine Taggeld der IV wird ab dem 1. Januar 2022 nur noch als Besitzstandswahrung bei Taggeldern für eine laufende erstmalige berufliche Ausbildung ausgerichtet.  
  
Taggelder für Jugendliche während der erstmaligen beruflichen Ausbildung mit Anspruchsbeginn ab dem 1. Januar 2022 werden aufgrund des Lohnes gemäss Lehrvertrag

festgelegt. Liegt kein Lehrvertrag vor, entspricht das Taggeld im ersten Lehrjahr einem Viertel der minimalen Altersrente und im zweiten Lehrjahr einem Drittel.

Bei tertiären Ausbildungen richtet sich das Taggeld nach der Erhebung zur SSEE des BFS.

Ausser bei der tertiären Ausbildung wird das Taggeld direkt an den Arbeitgeber ausgerichtet. Als Arbeitgeber gelten ebenfalls Eingliederungsstätten und Institutionen.

1017  
1/22 Auf EO-Leistungen werden in der Regel keine Quellensteuern erhoben. Es können sich folgende Ausnahmen ergeben:

- Entschädigung für Jugend- und Sport-Kursteilnehmende, welche keine Niederlassungsbewilligung besitzen, jedoch in einem schweizerischen Verein aktiv sind und einen Jugend- und Sport-Kurs absolvieren
- Entschädigung für Auslandschweizer, welche freiwillig in der Schweiz Dienst leisten
- Mutterschaftsentschädigung
- Vaterschaftsentschädigung
- Betreuungsentschädigung

1019  
1/22 Erfolgt die Auszahlung der Taggelder an den Arbeitgeber (vgl. auch Rz 1015.1), so haben die Ausgleichskassen keinen Quellensteuerabzug vorzunehmen. Die Quellensteuer wird vom Arbeitgeber abgezogen.

1021  
1/22 Auf IV-Renten mit einem prozentualen Anteil einer ganzen Rente, welcher einem IV-Grad von weniger als 70% entspricht, ist die Quellensteuer zu erheben, während auf einer ganzen Rente (ab einem IV-Grad von 70 % oder mehr) keine Quellensteuer zu erheben ist.

1065  
1/22 Beim kleinen Taggeld, das für eine erstmalige berufliche Ausbildung im Anschluss an eine vorausgegangene Erwerbstätigkeit ausgerichtet wird und somit ein quellensteuerpflichtiges Ersatzeinkommen darstellt (vgl. Rz 1015 und 1015.1) gilt als satzbestimmendes Einkommen der monatliche Betrag des Taggeldes gemäss Art. 23 Abs. 2 IVG.

1067 Für die Festlegung des satzbestimmenden Einkommens  
1/22 bei IV-Renten wird der maximale Rentenbetrag inkl. allfälligen Kinderrenten der für die versicherte Person anzuwendenden Skala durch den prozentualen Anteil einer ganzen IV-Rente dividiert und mit 100 multipliziert.

Beispiel bei einer IV-Rente von 53%, Skala 20, 1 Kinderrente:  
 $\text{Fr. } 1\,086 + \text{Fr. } 435 = \text{Fr. } 1\,521 : 53 \times 100 = \text{Fr. } 2\,869$  (satzbestimmendes Einkommen)

1071 Für die Berechnung des Steuerabzuges wird der Betrag  
1/22 der monatlich ausgerichteten IV-Rente mit dem gemäss Rz 1067 und 1068 festgesetzten Steuersatz des Tarifcode G multipliziert.

Beispiel bei einer IV-Rente mit einem prozentualen Anteil einer ganzen Rente von 53%, Skala 20, 1 Kinderrente:  
 $\text{Fr. } 1\,086 + \text{Fr. } 435 = \text{Fr. } 1\,521 : 53 \times 100 = \text{Fr. } 2\,869$  (satzbestimmendes Einkommen)

Beispiel:

satzbestimmendes Monatseinkommen: Fr. 2 869  
⇒ Tarifcode G, Quellensteuersatz Kt. BE: 2,38%

monatliche IV-Rente von 53%,  
1 Kinderrente,  
Skala 20, DJE 73 134:  
abzuziehende Quellensteuer:

$\text{Fr. } 575 + 230 = \text{Fr. } 805$   
 $\text{Fr. } 805.- \times 2,38\% = \text{Fr. } 19.15$